



Statuten

des Zweckverbands Abwasserreinigungsanlage (ARA) Weidli

vom 6./7. Dezember 2017

inkl. Teilrevision vom 19. November 2023

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Bubikon und Dürnten bilden unter dem Namen ARA Weidli auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Dürnten.

Art. 2 Zweck

Der Zweckverband betreibt und unterhält eine Abwasserreinigungsanlage, Sonderbauwerke und die Verbandskanalisation zur Reinigung der häuslichen und industriellen Abwässer aus den Verbandsgemeinden.

Den Verbandsgemeinden kommen im Rahmen des Betriebs der Abwasserreinigungsanlage insbesondere folgende Pflichten zu:

1. Zuleitung alles verunreinigten Abwassers an die Abwasserreinigungsanlage, dass den Kanalnetzen der Verbandsgemeinden zugeleitet wird;
2. Erstellen von Hochwasserentlastungen für die Limitierung des Regenwetterabflusses;
3. Regelmässiger Unterhalt und Störungsbehebung der gemeindeeigenen Kanalisation und der Sonderbauwerke;
4. Sicherstellung des fachgemässen Zustands relevanter Abwässer (Vorbehandlungen/Entwässerungsanlagen Dritter);
5. Wärmeentnahmen/Wärmerückgaben aus den bzw. in den Gemeindekanalisationen oder Verbandskanalisationen (Koordination zwischen den Verbandsgemeinden)
6. Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe und weitere unter den Verbandszweck fallende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmung

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung ¹

Die Entschädigung der Verbandsorgane wird durch den Verbandsvorstand festgelegt. Diese ist durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden zu genehmigen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

²Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000.- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000.-, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.-
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000.-;
4. die Festsetzung des Budgets;
5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
9. die Genehmigung des Entschädigungsreglements für die Verbandsorgane.¹

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, beide Verbandsgemeinden ihm zugestimmt haben.

2.4. Der Verbandsvorstand

Art. 16 Zusammensetzung

¹Der Verbandsvorstand besteht aus 7 Mitgliedern, wobei die Gemeinde Dürnten und die Gemeinde Bubikon jeweils mindestens 3 Vertreter entsenden.¹

²Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder und deren Stellvertretung. Mindestens ein Vertreter jeder Gemeinde soll dem Gemeinderat angehören.

Art. 17 Konstituierung

Der Gemeinderat Dürnten bezeichnet einen seiner Vertreter als Präsidenten, der Gemeinderat Bubikon einen seiner Vertreter als Vize-Präsident. Im Übrigen konstituiert sich der Verbandsvorstand selbst.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass der Gemeinde Dürnten regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. der Erlass des Organisations- und Vollzugsreglements betreffend Finanzierung der Betriebskosten;
4. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
5. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
6. die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
7. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
8. den Erlass des Entschädigungsreglements für die Verbandsorgane.¹

²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;

6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- und bis insgesamt Fr. 250'000.- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.- und bis insgesamt Fr. 60'000.- pro Jahr.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000.- und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.-;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung der bestehenden Verbandsaufgaben notwendig sind;
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000.-;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000.-.

Art. 21 Aufgabendelegation

¹Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an die Geschäftsleitung oder einzelne seiner Mitglieder oder ihrer Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands besteht aus 2 Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Dürnten und 2 Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Bubikon. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

²Der Präsident der Rechnungsprüfungskommission wird durch den Gemeinderat der rechnungsführenden Gemeinde bestimmt.

³Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindung offen. Art. 18 gilt entsprechend.

Art. 25 Aufgaben (RPK)

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde Bubikon.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 15. September jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 34 Rechnungsführung und Administration

¹Der Verbandsvorstand überträgt die Rechnungsführung und Administration einer Verbandsgemeinde.

²Für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen entrichtet der Zweckverband eine kostendeckende Entschädigung.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

¹Der Zweckverband strebt eine ausgeglichene Rechnung an und belastet seine Leistungen den Verbandsgemeinden grundsätzlich nach dem Verursacher- und dem Kostendeckungsprinzip.

²Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Die Aufteilung basiert auf dem Fremdwasser- und dem Frachtanfall der Verbandsgemeinden. Der Kostenanteil des Fremdwasseranfalls an den Gesamtkosten beträgt mindestens 10 % und maximal 25 %. Die restlichen Kosten werden über den Frachtanteil auf Basis von Einwohnerwerten (EW) auf die Verbandsgemeinden verteilt. Die Einwohnergleichwerte (EWG) werden nach den Vorgaben des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.¹

³(aufgehoben)¹

⁴(aufgehoben)¹

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 37 Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse ¹

¹Der Zweckverband erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die in seinem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb oder allenfalls auch ausserhalb des Zweckverbandsbereichs mit Einschluss aller Sonderbauwerke sowie jener Steuerungsanlagen, die für den Betrieb der Abwasserentsorgung des Zweckverbands erforderlich sind. Diese Bauten und Anlagen sind Eigentum des Zweckverbands.

²Die vertraglich angeschlossenen Gemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an das Netz des Zweckverbands erforderlichen Bauten und Anlagen, welche Eigentum der betreffenden Gemeindegruppen bzw. Gemeinden bleiben.“

³Der Zweckverband ist zudem Eigentümer von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

⁴Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2019 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.¹

Art. 38 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis jeweils angewendeten Betriebskostenverteiler gemäss Art. 35 zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 39 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstandes, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstandes kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Auflösung und Liquidation

Art. 41 Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung einer Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende möglich. Der Vorstand kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinden auf minimal ein Jahr abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands durch übereinstimmenden Beschluss bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Anzahl der angeschlossenen Einwohner.

³Bei der Auflösung des Zweckverbands durch Kündigung einer Verbandsgemeinde hat die andere Verbandsgemeinde bis zum Ablauf der Kündigungsfrist das Recht zu entscheiden, ob sie die Aktiven und Passiven des Zweckverbands übernehmen will. Für die im Zeitpunkt der Auflösung bereits getätigte oder beschlossene Investitionen hat die kündigende Gemeinde der anderen Gemeinde unabhängig davon, ob die Investition durch Eigenmittel, Drittmittel oder durch Darlehen der Verbandsgemeinden finanziert wurde, bis zur vollständigen Abschreibung weiterhin Kapitalzinsen und Abschreibungen zu bezahlen. Diese richten sich nach dem Betriebskostenverteiler gemäss Art. 35 zum Zeitpunkt der Verbandsauflösung. Möchte die nicht kündigende Gemeinde die Aktiven und Passiven des Zweckverbands nicht übernehmen, erfolgt die Liquidation gemäss Abs. 2.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 (aufgehoben) ¹

Art. 43 (aufgehoben) ¹

Art. 44 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 10. Dezember 2009 aufgehoben.

Art. 45 Inkrafttreten der Änderung vom 19. November 2023 ¹

Die Änderung dieser Statuten tritt nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehenden Statuten des Zweckverbands Abwasserreinigungsanlage (ARA) Weidli wurden an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden vom 6. Dezember 2017 und 7. Dezember 2017 angenommen.

Namens des Zweckverbands

Hans Müller	Andreas Haag
Präsident	Sekretär

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 22. August 2018 (RRB 742) genehmigt.

Die vorstehende Änderung der Statuten des Zweckverbands Abwasserreinigungsanlage (ARA) Weidli wurde an den Urnenabstimmungen vom 19. November 2023 angenommen.

Namens des Zweckverbands

Roman Braun	André Guhl
Präsident	Sekretär

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 28. Februar 2024 (RRB 157) im Sinne der Erwägung 3a genehmigt.

¹ Änderung gemäss Urnenabstimmungen vom 19. November 2023